

Kopie an: Schweiz. Delegation bei der EFTA, Genf
HH. Bru, Ly, Ct, Ne, Rs, A

15. Juni 1970

Dringend

Notiz an Herrn Botschafter Languetin

EE 764.6.6. - A/yb

EFTA-Uebereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Fabrikinspektionen bei Herstellern pharmazeutischer Produkte

1. Wie bereits früher dargelegt wurde, ist der Bund zuständig zum Abschluss der Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Fabrikinspektionen. Der Bundesrat wird deshalb gemäss dem für den Abschluss von Staatsverträgen üblichen Verfahren die Konvention zu unterzeichnen und sie anschliessend dem Parlament mit einer Botschaft zur Genehmigung vorzulegen haben. Da die Konvention vor dem Ablauf von 15 Jahren kündbar ist, untersteht der Genehmigungsbeschluss des Parlamentes dem Referendum nicht. Auf Grund des Genehmigungsbeschlusses kann der Bundesrat in der Folge die Konvention ratifizieren, womit sie für die Schweiz Rechtsverbindlichkeit erlangen wird.
2. Auf Grund der internen Zuständigkeitsordnung kann der Bund indessen die für die Durchführung der Konvention notwendigen Rechtsvorschriften nicht selbst erlassen. Dies fällt vielmehr in die Kompetenz der Kantone. Es ist vorgesehen, dass die Kantone die Herstellungskontrolle für Pharmazeutika auf dem Wege einer Ergänzung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel einführen werden. Mitte Mai 1970 wurde der Entwurf einer entsprechenden Ergänzung der Ueber-

- 2 -

einkunft in einer ersten Lesung gutgeheissen. Eine zweite Lesung wird im Herbst stattfinden. Daran wird sich das Ratifikationsverfahren anschliessen. Da es sich um ein rechtssetzendes Konkordat handelt, wird für die Ratifikation in 10 Kantonen eine Volksabstimmung notwendig sein. Herr Direktor Fischer von der IKS wird wahrscheinlich darüber Auskunft geben können, wie viel Zeit das Ratifikationsverfahren beanspruchen wird.

3. Es entspricht der herkömmlichen schweizerischen Praxis beim Abschluss von Staatsverträgen nur solche Abkommen zu unterzeichnen, die die Schweiz später auch ratifizieren wird. Sofern es auf Grund der ersten Lesung der Konkordatsrevision als feststehend gälten kann, dass die für die Durchführung der Konvention notwendige Ergänzung des Konkordates keinen Schwierigkeiten begegnen wird, darf es wohl verantwortet werden, die Konvention bereits in allernächster Zeit zu unterzeichnen. Es mag sich dabei allerdings empfehlen, die Kantone durch den Bundesrat gleichzeitig mit der Bevollmächtigung des schweizerischen Vertreters über die bevorstehende Unterzeichnung zu orientieren, damit nicht das Gefühl aufkommt, der Bund wolle die Kantone vor ein fait accompli stellen. Es könnte dabei an das Schreiben des EVD vom 30. April 1970 an die Kantone angeknüpft werden. Es wäre darzulegen, dass die Sachlage eine Unterzeichnung im gegenwärtigen Zeitpunkt gebiete, wobei man auf Grund des Standes der Vorarbeiten der Kantone zur Revision des Konkordates wohl annehmen dürfe, dass die Kantone grundsätzlich zur Einführung einer Herstellungskontrolle, wie sie der Konvention entspreche, bereit seien und dass deshalb die Unterzeichnung den Entscheid der Kantone nicht präjudiziere.

- 3 -

Da das parlamentarische Verfahren im Bund zur Genehmigung der Konvention drei Sessionen beansprucht, wäre es m.E. zweckmässig, wenn auch dieses noch vor Abschluss der Ratifikation des Konkordates eingeleitet würde. Wenn die Botschaft den Räten in der Frühjahrssession 1971 vorgelegt wird, wird voraussichtlich der Beschluss des zweiten Rates erst nach Abschluss der Ratifikation des Konkordates erfolgen, sodass auch die Ratsentscheidungen den Kantonen nicht vorgreifen.

4. Vor der nächsten EFTA-Ratssitzung wären folglich von Herrn Direktor Fischer folgende Auskünfte zu verlangen:
- a) Kann auf Grund der ersten Lesung der Konkordatsrevision angenommen werden, dass die Kantone eine Ergänzung des Konkordates, die den Anforderungen der Konvention genügt, ausnahmslos genehmigen werden?
 - b) Innert welcher Frist darf mit einer solchen Genehmigung gerechnet werden?
 - c) Darf angenommen werden, dass die Kantone Verständnis für das oben skizzierte Verfahren haben werden und dass sie dieses nicht als eine Präjudizierung des ihnen zustehenden Entscheides durch den Bund empfinden?

sig. Arioli